



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 1

9. März 2015

Erste Änderungssatzung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 27. November 2014

Vom 9. März 2015

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 4. Februar 2015 die folgende Erste Änderungssatzung der Zulassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge *Deutsch als Zweitsprache / Fremdsprache* (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang) vom 27. November 2014

1. In Anlage 1, Absatz 1 wird im zweiten Satz der Ausdruck „insgesamt“ durch „mindestens“ ersetzt.
2. In Anlage 1, Absatz 2, Ziffer 2b wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Dieser Nachweis entfällt, wenn Spanisch eine der beiden Fremdsprachen nach a) ist.“

3. In Anlage 1, Absatz 4, wird am Ende von Satz 2 folgender Zusatz eingefügt:
„(Abs. 2, Ziffer 2b gilt entsprechend)“
4. Anlage 2 erhält die folgende Überschrift:
„Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten fachbezogenen bzw. ersten nicht fachbezogenen Studienabschluss“
5. In Anlage 2 wird in der Kopfzeile der Tabelle nach dem Ausdruck „erster fachbezogener“ ergänzt „bzw. erster nicht fachbezogener“.
6. In Anlage 2, letzter Satz, wird nach dem Ausdruck „ersten fachbezogenen“ ergänzt „bzw. ersten nicht fachbezogenen“.
7. Die Anlage 3 wird gestrichen.
8. Die Anlage 4 wird zu Anlage 3.
9. In § 7, Ziffer 2 wird die Angabe in der Klammer „vgl. Anlage 3“ ersetzt durch die Angabe „vgl. Anlage 2“.
10. In § 7, Ziffer 3 wird die Angabe „Anlage 4“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 3“.
11. In § 8, Absatz 1, Ziffer 2, Satz 1, wird die Angabe „Anlage 3“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 2“.
12. In § 8, Absatz 1, Ziffer 3 wird die Angabe „Anlage 4“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 3“.
13. In § 6, Absatz 1, Satz 3 wird nach „überprüft“ folgende Ergänzung eingefügt:
„die überdurchschnittliche akademische Qualifikation (ECTS-Note A oder B des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder äquivalent) sowie“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.

Freiburg, den 9. März 2015

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe,
Rektor,
Pädagogische Hochschule Freiburg